Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: GV Hokir/17/11590

Status: öffentlich
Datum: 16.05.2017
Verfasser: Sandra Pettkus

Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB, § 145 BauGB und § 173 BauGB

Vorhaben: Voranfrage: Errichtung von 4 Ferienwohnungen; AZ

70085-17-08

Federführend:

Bauwesen

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen

Sachverhalt:

Es wird die Voranfrage zum Neubau von 2 Ferienhäusern mit je 2 Ferienwohnungen in Wohlenhagen, Flur 1, Flurstück 28/2 und 30/2, Gemarkung Wohlenhagen gestellt. Die Neubauten sollen eingeschossig mit Flachdach gebaut werden. Die Grundfläche der Häuser sollen je Ferienwohnung/-haus ca. 78m² betragen. Die Höhe der Gebäude ist ab Geländeoberkante mit 3,00m avisiert.

Die Voranfrage wird gestellt um zu prüfen ob die Bebauung planungsrechtlich zulässig ist. Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes jedoch im Bereich der Abrundungssatzung für den Ortsteil Wohlenhagen. Das Vorhaben nimmt am bestehenden Bebauungszusammenhang teil, d.h. eine Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Weiterhin müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung des Neubauvorhabens ist die Abrundungssatzung zu beachten, das beantragte Vorhaben entspricht durch die äußere Gestaltung nicht der Abrundungssatzung, hier kommen Befreiungsanträge zu tragen. Die Planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird noch durch den Landkreis Nordwestmecklenburg geprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen, das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB für das Vorhaben: Voranfrage: Errichtung von 4 Ferienwohnungen auf den Flurstücken 28/2 und 30/2, Flur 1, Gemarkung Hohenkirchen, AZ 70085-17-08 zu versagen.

Das Ersuchen nach § 145 BauGB und nach § 173 BauGB entfällt.

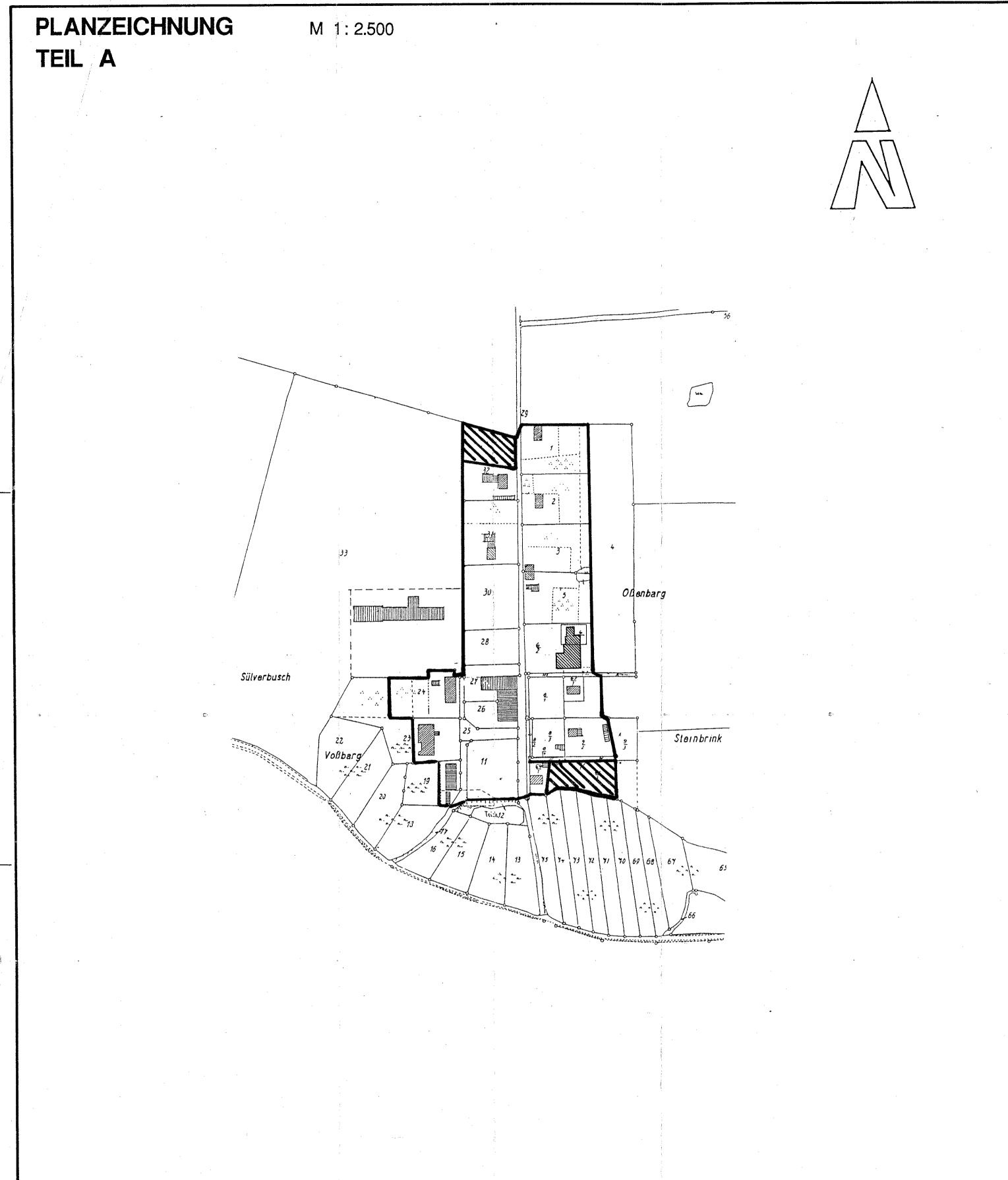
Finanzielle Auswirkungen:

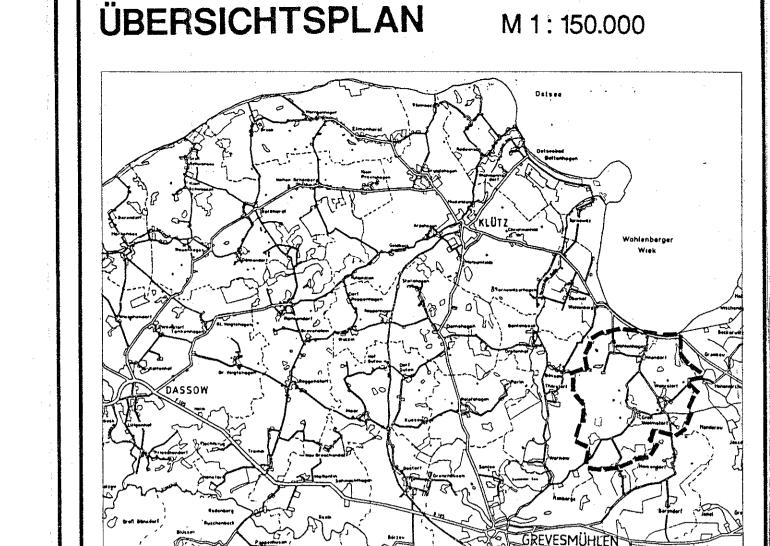
keine

Anlagen:

Auszug Antragunterlagen

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11590 Seite: 1/1





TEXT TEIL B

SATZUNG

DER GEMEINDE GROB WALMSTORF ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG EINES TEILS DES IM ZUSAMMENHANGS BEBAUTEN ORTSTEILS WOHLENHAGEN

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für einen Teil der Ortslage Wohlenhagen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Rahmen dieser Satzung gemäß § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Teil der Ortslage Wohlenhagen umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhaltliche Festsetzungen

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

- 2. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage gelten folgende zusätzliche Festsetzungen:
 Es sind eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit max.
- 2 Wohneinheiten zulässig.
 Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m und die Traufhöhe max. 3,50 m über der mittleren Geländehöhe liegen.
 Es sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung
- zwischen 40 und 50 Grad zulässig.

 Es sind Hartdacheindeckungen in roten Farbtönen zu verwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Groß Walmstorf, 74.03.96

Mevius, Bürgermeister

2. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Schreiben vom 19.10.95 unter Fristsetzung bis zum 20.11.95 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Groß Walmstorf, 14.03.56

Mevius Bürgermeister

3. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 20.10.15 unter Fristsetzung bis zum 27. 25. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wor-

Groß Walmstorf, 14.03.96

Mevius, Bürgermeister

Groß Walmstorf, 10.10.02

Mevius, Bürgermeister

5. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils der Ortslage Wohlenhagen - bestehend aus der Planzeichnung und dem Fext wurde am 31.17.7 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Groß Walmstorf, 10.10.02

Mevius, Bürgermeist

6. Die Satzung wurde durch Fristablauf genehmigt. Die Genehmigungsfiktion ist eingetreter Groß Walmstorf, 10.10.02

Mev

7. Die Genehmigung der Satzung ist am 23.45.40 rtsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit am 19.10.02 rechtsverbindlich geworden.

Groß Walmstorf, 21.10.02

Mevius, Bürgermeis

Satzung

der Gemeinde Groß Walmstorf

über die Festlegung und Abrundung

eines Teils des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles - Wohlenhagen

2 von 2 in Zusammenstellung